

Information zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

gem. § 10 Absatz 4 FZV (Fahrzeugzulassungs-Verordnung)

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur sehr eingeschränkt möglich.

Mit ungestempelten Kennzeichen sind folgende Fahrten – in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren – im Landkreis Landshut und einem unmittelbar angrenzenden Zulassungsbezirk (Stadt Landshut, Landkreis Dingolfing, Rottal-Inn, Mühldorf, Erding Freising, Kelheim, Regensburg und Straubing) zulässig:

- Fahrten zu einer unserer Zulassungsstellen (Ergolding, Rottenburg, Vilsbiburg), z.B. zur Wiederezulassung eines Fahrzeugs.
- Fahrten zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder zu einer Reparaturwerkstatt.
- Rückfahrten nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder wenn die Zulassung nicht zustande gekommen ist.

Es ist jeweils die kürzeste, direkte Anfahrtstrecke zu wählen. Nicht gestattet sind Fahrten oder Umwege zu privaten Zwecken (z.B. Transport, Einkauf, Lokal).

Für diese Fahrten muss Versicherungsschutz bestehen. Hierzu benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung (7-stellige eVB-Nummer), die auch Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen mit einschließt. Den Umfang des Versicherungsschutzes vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Versicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko).

Die Zulassungsstelle muss Ihnen vorab ein Kennzeichen zuteilen. Je nach Konstellation kann diese ebenfalls telefonisch erfolgen (bereits vorhandene und dem Fahrzeug noch zugeteilte Kennzeichen) oder Sie müssen zur Zulassungsstelle kommen (Vorabzuteilung eines Kennzeichens gegen eine Gebühr in Höhe von 2,60 € zzgl. evtl. Gebühren für ein Wunsch Kennzeichen, Prägung neuer Kennzeichen).

Bitte beachten Sie, dass eine Rückfahrt nach der Abmeldung des Fahrzeugs nicht erlaubt ist, wenn die Kennzeichen bereits zur Zulassung eines neuen Fahrzeugs verwendet worden sind, da diese dann bereits zu dem neuen Fahrzeug gehören (Kennzeichenmissbrauch!)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel-Nr.: 0871 / 408-1818 zur Verfügung.